

Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

(FR integrierte ländliche Entwicklung)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung im Rahmen der jeweils geltenden Fassung

- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) unter Beachtung der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschlossenen Fördergrundsätze,
- des Entwicklungsprogramms für die Entwicklung des ländlichen Raums für den Förderzeitraum 2007 bis 2013 auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG),
- des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG),
- des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus,
- der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere der §§ 23 und 44 und der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften,
- des Haushaltsgesetzes und
- der §§ 48, 49 und 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Grundsätze der AGENDA 21 die ländlichen Räume im Sinne der VO (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

2 Förderbereiche

2.1 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte

2.1.1 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Aufwendungen für die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) als Vorplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 GAKG.

Zieldefinitionen sowie dazu festgelegte Indikatoren sind in den Maßnahmebeschreibungen zur Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen unter 5.3.3.4.1 enthalten.

2.1.2 Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- öffentlich-private Partnerschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 62 der VO (EG) Nr. 1698/2005

2.1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die ILEK sind auf räumliche und thematische Schwerpunkte zu beschränken. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dies wird bei der Begleitung von planungsrechtlichen Verfahren nach Raumordnungsgesetz (ROG) und Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) grundsätzlich als gegeben angenommen.

Nicht zuwendungsfähig sind Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung.

2.1.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO mit Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) kann mit bis zu 75 % der förderfähigen Ausgaben gefördert werden. Der Zuschuss je Konzept beträgt einmalig bis zu 50.000 €.

Hierfür sind EU- und Landesmittel einzusetzen. Maßnahmen mit einem Kostenvolumen unter 10.000 € werden nicht bezuschusst. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

2.1.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Mit der Erarbeitung der ILEK sind von den Zuwendungsempfängern Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zu beauftragen.

Diese Stellen müssen eine hinreichende Qualifikation nachweisen. Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen unter den Ziffern 6.1 und 6.2 sowie 6.4 des GAK-Rahmenplans 2010-2013 sind zu erfüllen.

2.1.6 Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können laufend beim zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung gestellt werden. Die Ämter legen die Vorgänge der zur Bewilligung ausgewählten Anträge mit dem Entwurf des Bewilligungsbescheides dem TMLFUN vor.

2.2 LEADER

2.2.1 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Aufwendungen für die Durchführung von Maßnahmen des Schwerpunktes 4 (LEADER) nach Art. 63 und 65 der VO (EG) Nr. 1698/2005.

2.2.1.1 Betreiben der Regionalen Aktionsgruppen (LEADER-RAG) und LEADER-Management

- Zum Betreiben der Regionalen Aktionsgruppen gehören:
 - Büroausstattung
 - Ausgaben zur Kompetenzentwicklung der Akteure
 - Ausgaben zur Durchführung von Begleitungs- und Bewertungsleistungen
 - Ausgaben für Vernetzung und Anbahnung von gebietsübergreifender und transnationaler Zusammenarbeit
 - Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
- Das LEADER-Management umfasst:
 - Personalkosten
 - Sachkosten

2.2.1.2 Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Schwerpunkte 1 bis 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005

2.2.1.3 Innovative Vorhaben

Zieldefinitionen sowie dazu festgelegte Indikatoren sind in den Maßnahmebeschreibungen zur Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen unter 5.3.4.1, 5.3.4.2 und 5.3.4.3 enthalten.

2.2.2 Zuwendungsempfänger

- öffentlich-private Partnerschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne des Artikels 62 der VO (EG) Nr. 1698/2005
- Gemeinden und Gemeindeverbände
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

2.2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die öffentlich-privaten Partnerschaften benötigen die Anerkennung als Regionale Aktionsgruppe im Sinne Artikel 62 (1) Lokale Aktionsgruppen der VO (EG) Nr. 1698/2005 durch das TMLFUN.

Die Förderung von Maßnahmen nach Artikel 63a und 63b der VO (EG) Nr. 1698/2005 mit denen der Schwerpunkt 4 (LEADER) umgesetzt wird, richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Förderrichtlinie bzw. Verwaltungsvorschrift oder den einzelnen Förderbereichen dieser Richtlinie.

Innovative Projekte nach Nr. 2.2.1.3 müssen einem oder mehreren Zielen gemäß Art. 4 der VO (EG) Nr. 1698/2005 entsprechen. Sie können im Rahmen eines Wettbewerbs ausgewählt werden.

Maßnahmen nach Nr. 2.2.1.2 und Projekte nach 2.2.1.3 müssen den Zielen der Regionalen Entwicklungsstrategie entsprechen und benötigen das positive Votum der Regionalen Aktionsgruppe.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren nach Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Bau und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG und von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Planungsarbeiten die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Betriebskosten (gilt nur für innovative und/oder besonders raumwirksame investive Maßnahmen),
- Maßnahmen außerhalb der Gebietskulisse der Regionalen Entwicklungsstrategie.

Die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen sind bei Maßnahmen nach Nr. 2.2.1.2 sowie Projekten nach Nr. 2.2.1.3 natürlicher Personen und Personengesellschaften sowie juristischer Personen des privaten Rechts zu beachten. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von 3 Jahren nicht übersteigen.

2.2.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO mit Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Zur Finanzierung von Maßnahmen nach Nr. 2.2.1.1 können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- für das Betreiben der LEADER-RAG bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben,
- Ausgaben für das LEADER-Management bis zu 75 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 90.000 € jährlich.

Die Finanzierung von Maßnahmen nach Nr. 2.2.1.2 richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Förderrichtlinie bzw. Verwaltungsvorschrift oder den einzelnen Förderbereichen dieser Richtlinie.

Zur Finanzierung von Projekten nach Nr. 2.2.1.3 können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

bis zu 75 % für

- öffentlich-private Partnerschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne des Artikels 62 der VO (EG) Nr. 1698/2005,
- Gemeinden und Gemeindeverbände,

bis zu 45 % für

- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

2.2.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Mit dem LEADER-Management beauftragen die Zuwendungsempfänger Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung. Diese Stellen müssen eine hinreichende Qualifikation nachweisen.

Nach Artikel 38 der VO (EG) 1974/2006 können die laufenden Kosten der Regionalen Aktionsgruppen mit bis zu 20 % der öffentlichen Gesamtausgaben für die Regionale Entwicklungsstrategie bezuschusst werden.

2.2.6 Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für Maßnahmen nach Nr. 2.2.1.1 und Teilnahmeanträge für Vorhaben nach Nr. 2.2.1.3 für das folgende Jahr sind bis zum 31.10. des laufenden Jahres beim zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung zu stellen.

Anträge, die über die Methode des Schwerpunktes 4 (LEADER) umgesetzt werden, sind über oder durch die Regionale Aktionsgruppe LEADER (RAG) bei den Ämtern für Landentwicklung und Flurneuordnung einzureichen. Diese leiten die Anträge bzw. Teilnahmeanträge ggf. an die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde bzw. den LEADER-Beirat als das für die Auswahl zuständige Gremium weiter.

2.3 Investive Maßnahmen

Hierzu gehören investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung und Begleitung im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum in den folgenden Bereichen:

2.3.1 Dorferneuerung und -entwicklung einschließlich dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen

2.3.1.1 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Aufwendungen für die Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1d) GAKG zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie der dazu erforderlichen Dorfentwicklungsplanungen/-konzepte.

Zieldefinitionen sowie dazu festgelegte Indikatoren sind in den Maßnahmebeschreibungen zur Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen unter 5.3.3.2.1 und 5.3.3.2.2 enthalten.

2.3.1.2 Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

2.3.1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Maßnahmen sind insbesondere in Regionen mit agrarstrukturellen oder allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten zu fördern.

Maßnahmen, die außerhalb eines ILEK nach Nr. 2.1 durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Maßnahmen für eine nachhaltige Dorfentwicklung sowie die Wege zur Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements hervorgehen.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Bau und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG und von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Maßnahmen in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern,
- Betriebskosten,
- Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

2.3.1.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO mit Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Zuschüsse können in folgender Höhe gewährt werden:

- bis zu 65 % der förderfähigen Ausgaben bei Gemeinden und Gemeindeverbänden,
- bis zu 35 % der förderfähigen Ausgaben bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts, für Vorhaben, die nachweislich zur dörflichen Entwicklung beitragen. Eine Förderobergrenze von 15.000 € gilt für Vorhaben, die der Beseitigung gestalterischer und baulich-funktionaler Mängel dienen.
- bis zu 100 % für Vorarbeiten bei besonders innovativen Vorhaben von landesweitem Interesse.

Für Dorfentwicklungsplanungen wird der Höchstzuschuss auf 10.000 € begrenzt.

Eigene Arbeitsleistungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie von Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten. Eigenleistungen (auch Sachleistungen) von privaten Zuwendungsempfängern sind nicht förderfähig.

Beitragspflichtige kommunale Maßnahmen werden mit bis zu 65 % der Ausgaben gefördert. Die Gemeinden dürfen nach Abzug der Förderung nur den verbleibenden Eigenanteil zur Umlage auf Beitragspflichtige in Höhe der örtlich geltenden Satzung in Ansatz bringen.

Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen unter 7.500 € werden nicht bezuschusst. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Beratungs-, Betreuungs- und Planungsleistungen sind mit der Aufnahme in das Förderprogramm auf der Grundlage geschlossener Verträge förderfähig.

Für die Finanzierung innovativer und/oder besonders raumwirksamer Projekte können die Zuschüsse für Gemeinden und Gemeindeverbände um bis zu 10 % erhöht werden, wenn diese dem Pkt. 5.8 der „Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“ des Rahmenplanes der GAK 2010-2013 – Teil A entsprechen.

Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden können zweckgebundene finanzielle Leistungen von Dritten, die ein Interesse an der Durchführung der Maßnahme haben, zur Reduzierung des kommunalen Eigenanteils herangezogen werden, soweit die Zuwendungsempfänger für diesen Zweck keine anderweitige Förderung erhalten. Die zur Reduzierung des kommunalen Eigenanteils herangezogenen Einnahmen Dritter sind im Förderantrag darzustellen.

2.3.1.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Maßnahmen, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrags genannten Produkten dienen, werden nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) gefördert.

2.3.1.6 Verfahren

2.3.1.6.1 Auswahl der Förderschwerpunkte

Der Antrag auf Anerkennung als Förderschwerpunkt ist von der Gemeinde bis zum 31.10. für das Folgejahr beim zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung zu stellen.

Mit dem Antrag sind abzugeben:

- die Vitalitätsprüfung,
- das Leitbild und die Entwicklungsziele der Gemeinde,
- aus dem Leitbild abgeleitete Maßnahmen,

- Beschreibung der Finanzsituation der Gemeinde; darzustellen sind Einnahmen, Schulden, Kapitaldienststrategie,
- Stellungnahme der Kommunalaufsicht und
- Nachweis über intra-, interkommunale und regionale Abstimmung des Antrages und der beabsichtigten Schwerpunktmaßnahmen.

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz entscheidet unter vorrangiger Berücksichtigung interkommunal ausgerichteter Entwicklungsansätze über die Anerkennung als Förderschwerpunkt. Die Anerkennung ist auf 5 Jahre befristet.

Die Dorfentwicklungsplanung ist dem zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung bis zum 31.12. dem der Aufnahme in das Förderprogramm folgenden Jahres vorzulegen.

Gemeinden, die bereits eine Dorfentwicklungsplanung besitzen, haben diese entsprechend den Entwicklungszielen und -fortschritten der Gemeinde zu aktualisieren.

Wird die Dorfentwicklungsplanung nicht fristgerecht vorgelegt, endet die Anerkennung als Förderschwerpunkt.

Grundsätzlich ohne Antrag sind Gemeinden, Ortsteile, Weiler, Gehöftgruppen und Einzelhöfe, die in ein Flurbereinigungsverfahren einbezogen sind, als Förderschwerpunkt anerkannt. Die Förderphase beginnt nach Einbeziehung in ein Flurbereinigungsverfahren mit der Vorlage des Dorfentwicklungsplanes und ist auf 5 Jahre befristet.

2.3.1.6.2 Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für das folgende Jahr sind bis zum 31.10. des laufenden Jahres beim zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung zu stellen.

2.3.1.6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung an Gemeinden als Zuwendungsempfänger ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

2.3.2 Ländliche Infrastruktur

2.3.2.1 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Aufwendungen für dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe und zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien (Nahwärme- oder Biogasleitungen).

Förderbare ländliche Wege sind Feldwege (landwirtschaftliche Wege) und Verbindungswege im Sinne der Richtlinien für den ländlichen Wegebau (DWA-A 904).

Zieldefinitionen sowie dazu festgelegte Indikatoren für Infrastrukturmaßnahmen sind in den Maßnahmebeschreibungen zur Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen unter 5.3.1.2.5 enthalten. Als Indikator für Nahwärme- oder Biogasleitungen gilt das Erreichen der im Antrag geplanten Anzahl von Wärmeabnehmern.

2.3.2.2 Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts ausschließlich im Zusammenhang mit Vorhaben zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien (Nahwärme- oder Biogasleitungen)

2.3.2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Maßnahmen sind insbesondere in Regionen mit agrarstrukturellen oder allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten zu fördern.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Bau und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten mit Ausnahme von Baumaßnahmen für Nahwärme- oder Biogasleitungen zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien,
- Vorhaben zur Energieerzeugung,
- eigenständige Wege in der Ortslage,
- Landankauf,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Maßnahmen in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern,
- Betriebskosten.

2.3.2.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO mit Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen sind bei Maßnahmen zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien (Nahwärme- oder Biogasleitungen) zu beachten. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

Die Förderung beträgt:

- bis zu 65 % der förderfähigen Ausgaben bei Gemeinden und Gemeindeverbänden

- bis zu 35 % der förderfähigen Ausgaben bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts

Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen unter 7.500 € werden nicht bezuschusst. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Für die Finanzierung innovativer und/oder besonders raumwirksamer Projekte können die Zuschüsse für Gemeinden und Gemeindeverbände um bis zu 10 % erhöht werden, wenn diese dem Pkt. 5.8 der „Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“ des Rahmenplanes der GAK 2010-2013 – Teil A entsprechen.

Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden können zweckgebundene finanzielle Leistungen von Dritten, die ein Interesse an der Durchführung der Maßnahme haben, zur Reduzierung des kommunalen Eigenanteils herangezogen werden, soweit die Zuwendungsempfänger für diesen Zweck keine anderweitige Förderung erhalten. Die zur Reduzierung des kommunalen Eigenanteils herangezogenen Einnahmen Dritter sind im Förderantrag darzustellen.

2.3.2.5 Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können beim zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung laufend gestellt werden. Hierzu sind die von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Antragsformulare zu verwenden.

2.3.3 Schutzpflanzungen

2.3.3.1 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Aufwendungen für die Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft.

Als Indikatoren für die Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen gilt das Erreichen des im Antrag geplanten Flächenumfangs und/oder geplanter Stückzahlen.

2.3.3.2 Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

2.3.3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Maßnahmen sind insbesondere in Regionen mit agrarstrukturellen oder allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten zu fördern.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Betriebskosten,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Maßnahmen in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern,
- naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

2.3.3.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO mit Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- bis zu 65 % der förderfähigen Ausgaben bei Gemeinden und Gemeindeverbänden,
- bis zu 35 % der förderfähigen Ausgaben bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts.

Für die Finanzierung besonders raumwirksamer Projekte können die Zuschüsse um bis zu 10 % erhöht werden, wenn diese dem Pkt. 5.8 der „Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“ des Rahmenplanes der GAK 2010-2013 – Teil A entsprechen.

Bei Maßnahmen können eigene Arbeitsleistungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie von Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

Eigenleistungen (auch Sachleistungen) von privaten Zuwendungsempfängern sind nicht förderfähig.

Förderfähig sind Landankäufe, die 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens nicht übersteigen.

Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen unter 7.500 € werden nicht bezuschusst. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

2.3.3.5 Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für das folgende Jahr sind bis zum 31.10. des laufenden Jahres beim zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung zu stellen.

2.3.4 Flurneuordnung

2.3.4.1 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Aufwendungen für die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes.

Zieldefinitionen sowie dazu festgelegte Indikatoren sind in den Maßnahmebeschreibungen zur Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen unter 5.3.1.2.5 enthalten.

2.3.4.2 Zuwendungsempfänger

- Teilnehmergeinschaften
- Zusammenschlüsse von Teilnehmergeinschaften
- einzelne Beteiligte
- Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen bei freiwilligem Landtausch

2.3.4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- Beschleunigung des Wasserabflusses,
- Bodenmelioration und
- Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine.

Die Wirkungen des Flurbereinigungsverfahrens auf Natur und Landschaft sind zu dokumentieren.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die o. g. Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Bau und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG und von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Maßnahmen in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern,
- Betriebskosten.

2.3.4.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO mit Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Für die Finanzierung von Maßnahmen ist bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach FlurbG sowie für Vorarbeiten von den Ausgaben auszugehen, die dem Zuwendungsempfänger nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben.

Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und den Vorteilen aus der Durchführung des Verfahrens. Die Förderung beträgt bis zu 70% der zuwendungsfähigen Ausführungskosten.

Für Verfahren, die bis zum 31.12.2006 angeordnet wurden, können die zum Zeitpunkt der Anordnung geltenden Fördersätze angewendet werden.

Dient die Flurbereinigung der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder einer vor dem 01.01.2007 abgeschlossenen vergleichbaren Planung oder im Rahmen des Schwerpunktes 4 (LEADER), kann der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen unter 7.500 € werden nicht bezuschusst. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

2.3.4.5 Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können beim zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung laufend gestellt werden.

2.3.5 Kooperation und Umnutzung

2.3.5.1 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Aufwendungen für die Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz.

Als Indikator gilt das Erreichen des im Antrag anzugebenden (z. B. gewerblichen, kulturellen oder sozialen) Kooperations- bzw. Umnutzungszieles.

2.3.5.2 Zuwendungsempfänger

- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

2.3.5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Maßnahmen sind insbesondere in Regionen mit agrarstrukturellen oder allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten zu fördern.

Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen.

Im Falle von Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum können Zuwendungen nur für Kleinstunternehmen gem. der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG gewährt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Bau und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG und von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Maßnahmen in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern,
- Betriebskosten,
- Maßnahmen, wenn eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme möglich ist.

2.3.5.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO mit Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen sind zu beachten. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

Die Bestimmungen der Freistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 der Europäischen Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. EG Nr. L 214 vom 09.08.2008) sind zu beachten.

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuschüsse in Höhe von bis zu 35 % der förderfähigen Ausgaben gewährt werden. Hierfür werden keine Mittel der EU eingesetzt.

Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen unter 7.500 € werden nicht bezuschusst. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Für die Finanzierung innovativer und/oder besonders raumwirksamer Projekte können die Zuschüsse um bis zu 10 % erhöht werden, wenn diese dem Pkt. 5.8 der „Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“ des Rahmenplanes der GAK 2010-2013 – Teil A entsprechen.

2.3.5.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Maßnahmen, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrags genannten Produkten dienen, werden nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) gefördert.

2.3.5.6 Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können beim zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung laufend gestellt werden.

3. Bewilligungsbehörden

Bewilligungsbehörden sind die Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung.

Diese können einen vorzeitigen Maßnahmebeginn ausnahmsweise auf Antrag zulassen. Der Antrag ist zu begründen. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Für ILEK sind vorzeitige Maßnahmebeginne nicht zulässig.

4. Zu beachtende Vorschriften

Zuschüsse dürfen grundsätzlich erst nach Vorlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege ausgezahlt werden.

Zuschüsse an andere Zuwendungsempfänger als Gemeinden und Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften oder Zusammenschlüsse von Teilnehmergeinschaften dürfen erst nach Vorlage und Prüfung der Zwischennachweise/Verwendungsnachweise ausgezahlt werden.

Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden ist die Mehrwertsteuer, soweit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, ausschließlich mit nationalen Mitteln förderfähig.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung, deren Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches gelten die VV zu § 44 ThürLHO und die §§ 48,49 und 49a ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

Die Durchführung dieses Förderprogramms in den Schwerpunkten 1, 3 und 4 der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EG) 1698/2005 beinhaltet Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen oder die Anforderungen an die Standards für die anderweitigen Verpflichtungen eingehalten wurden. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort ein. Es finden die entsprechenden Kontrollvorschriften der Verordnung (EG) 1975/2006 in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.

Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen oder die Anforderungen an die Standards für die anderweitigen Verpflichtungen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EG) 1698/2005 und den dazu ergangenen Vorschriften einschließlich dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, kommt die Kürzung der Beihilfe oder der Ausschluss von der Förderung in Betracht. Die Bewilligungsbehörde verfügt die Kürzung oder den Ausschluss nach den Vorschriften zu Kürzungen und Ausschlüssen der Verordnung (EG) 1975/2006. Es gelten die Normen in der aktuellen Fassung.

Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 sind Informationen über Zahlungen und die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu veröffentlichen. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Zu veröffentlichen sind die Namen einschließlich der Vornamen bzw. die Namen der juristischen Personen oder Vereinigungen, die jeweiligen Wohnorte oder Sitze sowie die erhaltenen Förderbeträge. Die Informationen sind zwei Jahre vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an der Öffentlichkeit zugänglich. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

5. Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen lt. VO (EG) Nr. 1698/2005 sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

6. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Damit tritt die Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 24.06.2008 (ThürStAnz Nr. 28/2008 S.1131-1137) außer Kraft.

7. Gültigkeitsdauer

Die Förderrichtlinie ist bis zum 31.12.2013 gültig.

gez. Jürgen Reinholz

Minister für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz